



*Gutshof Badhütten*

**Gutshof Camping Badhütten GmbH**

Badhütten 1 - D • 88069 Tettang • Telefon: 07543 / 9633-0  
info@gutshof-camping.de • www.gutshof-camping.de

## Schwimmbadnutzungsordnung

### § 1 Allgemeines

1. Die Schwimmbadnutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Schwimmbades.
2. Sie ist für alle Besucher des Schwimmbades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeldes erklärt sich der Benutzer mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Schwimmbadnutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.

### § 2 Zutritt

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich nur unseren Gästen zu.
2. Der Zutritt ist Personen nicht gestattet:
  - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
  - oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
  - oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
3. Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
4. Kinder unter 7 Jahren und Nichtschwimmer bedürfen einer Aufsichtsperson.
5. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

### § 3 Betriebszeiten

Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden jeweils durch die Verwaltung festgesetzt, jedoch frühestens zu Pfingsten bis Ende der Hauptsaison.

Der Zutritt zum Schwimmbad außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

### § 4 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Es ist insbesondere nicht gestattet:
  - das störende Betreiben von Rundfunkgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten sowie Lärmen im Bad,
  - das Nutzen oder Liegenlassen von Glas und Glasflaschen oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art,
  - das Nutzen von Schwimmtieren, Matratzen, großen Schwimmreifen (außer zur Nutzung als Schwimmhilfe) u.a.
  - das Springen vom Beckenrand in die Becken und von den Steinen,
  - das Rennen auf dem Beckenumgang,
  - die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
  - jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher zum Schadenersatz verpflichtet.
  - Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
3. Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.

### § 5 Haftung

1. Das Schwimmbad bedarf keines Bademeisters. Die Benutzung des Bades einschließlich seiner gesamten Einrichtungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände haftet der Betreiber nicht.
3. Für Geld- und Wertsachen wird eine Haftung nicht übernommen.
4. Störungen im Betrieb rechtfertigen keine Schadensersatzansprüche.

### § 6 Badebenutzung

Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie hat den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral zu entsprechen und farbecht zu sein. Ein gründliches Abduschen vor Benutzung des Schwimmbades ist streng erforderlich.

### § 7 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Rezeption abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.